

PFR. MAG. RUDOLF RAPPEL
PFR. MAG. B. LUKASZ WOJTYCZKA
A-8720 Knittelfeld, Kirchengasse 8

Knittelfeld, 1. Juli 2021

Liebe Pfarrmitarbeiter:innen und Pfarrangehörige!

Die mit 1. Juli in Österreich in Kraft getretenen Öffnungsschritte bringen Erleichterungen auch im kirchlichen Leben. Basierend auf der Vereinbarung mit den Religionsgesellschaften und der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz, veröffentlichte Bischof Wilhelm überarbeitete „(An)Weisungen des Ordinarius für Gottesdienste und Veranstaltungen“ für unsere Diözese. Die wichtigsten Bestimmungen bzw. Neuerungen haben wir für Sie hier zusammengefasst:

- Damit niemand von der Feier öffentlicher Gottesdienste ausgeschlossen ist, ist die **Teilnahme weiterhin ohne 3-G-Regel** möglich. Um trotzdem ohne Gefährdung und in Würde feiern zu können, müssen festgelegte Schutzmaßnahmen eingehalten werden.
- ***Kinder und Jugendliche bis 12 Jahren** benötigen keinen 3-G-Nachweis!
- Eine FFP2-Maske ist nicht mehr erforderlich, stattdessen nur mehr ein **Mund-Nasen-Schutz (=MNS)**.
- Allgemeine Regelungen für **Gottesdienste** in geschlossenen Räumen und im Freien:
 - Einhaltung der allgemein gültigen **Hygienemaßnahmen** erforderlich (Händedesinfektion, Kopfnicken statt Handschlag u.Ä.).
 - Kein **Mindestabstand** mehr notwendig.
 - Wie bisher schon, keine Beschränkung der **Zahl der teilnehmenden Personen**.
 - In geschlossenen Räumen ist ein **enganliegender Mund-Nasen-Schutz** während der gesamten Feier verpflichtend (ausgenommen: Kinder unter 6 Jahren sowie Personen mit ärztlich bestätigter Befreiung). Im Freien entfällt der MNS.

NB: **Kommunionsspender:innen** müssen während der Kommunionsspendung einen MNS sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien tragen.
- **Weihwasserbecken** werden wieder befüllt, das Wasser muss mindestens zweimal wöchentlich gewechselt und das Becken gründlich gereinigt werden.

- Keine Einschränkung beim **Gemeindegang**.
- **Ensemble- und Chorgesang** sowie **Instrumentalmusik** ist möglich. Alle hierbei Beteiligten müssen einen aktuellen 3-G-Nachweis* erbringen.
- **Taufe / Trauung:**
 - **MNS-Pflicht** für alle Mitfeiernden.
NB: Der Vorsteher der Feier (Priester bzw. Diakon) kann auf Initiative der feiernden Gemeinschaft im Vorfeld die Entscheidung treffen, dass statt der MNS-Pflicht ein 3-G-Nachweis* zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. In diesem Fall:
 - muss durch Kontrolle sichergestellt werden, dass ausnahmslos alle Teilnehmenden einen zum Zeitpunkt der Feier aktuellen 3-G-Nachweis* besitzen
 - entfällt die MNS-Pflicht
 - Die Tauffamilie/das Brautpaar ist verpflichtet, eine **Liste aller Mitfeiernden** (zumindest Name, Adresse, Telefonnummer) zu erstellen und vor der Feier in der Pfarre abzugeben.
 - Bei Trauung: Ein Spalier der Gäste kann stattfinden.
- **Totengebet / Requiem / Begräbnis / Urnenbeisetzung:**
 - In Innenräumen ist ein **Mund-Nasen-Schutz** verpflichtend.
 - Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.
- **Erstkommunion / Firmung:**
 - In geschlossenen Räumen (nicht jedoch im Freien) gilt für alle Mitfeiernden inkl. EK-Kinder/Firmlinge die **MNS-Pflicht**.
 - Die MNS-Pflicht entfällt für die EK-Kinder, wenn sie zu derselben Schulklasse gehören und als Gruppe gesondert sitzen.
 - Die MNS-Pflicht entfällt für alle Mitfeiernden, wenn der dieser Feier vorstehende Priester auf Initiative der feiernden Gemeinschaft im Vorfeld die Entscheidung getroffen hat, dass zur Teilnahme an der Feier ein 3-G-Nachweis* erforderlich ist UND wenn durch Kontrolle sichergestellt wird, dass ausnahmslos alle Teilnehmenden einen zum Zeitpunkt der Feier aktuellen 3-G-Nachweis* besitzen. (NB: In der Praxis kommt diese Ausnahme nur bei jenen EK-Feiern bzw. Firmungen zum Tragen, die gesondert, d.h. nicht in einem regulären Gemeindegottesdienst stattfinden.)

- Für den Augenblick der Firmspendung dürfen Firmling und Firmpat:in den MNS abnehmen (dies wurde in den aktuellen Richtlinien nicht ausdrücklich erwähnt, wird jedoch in unseren Pfarren – sinngemäß und analog zu den bisher geltenden diözesanen Vorgaben – weiterhin praktiziert).
 - Die Familien der EK-Kinder bzw. die Firmlinge geben eine **Liste aller mitfeiernden Angehörigen** mit zumindest Namen, Adresse und Telefonnummer vor der Feier in der Pfarre ab.
 - Für **Zusammenkünfte vor und nach der Erstkommunion/Firmung** gelten die staatlichen Vorgaben.
- **Agapen, Pfarrcafés, Pfarrfeste** und andere Zusammenkünfte:
 - Verpflichtender **3-G-Nachweis*** für alle Teilnehmenden.
 - Kein **Mindestabstand** notwendig.
 - **Verköstigung** ist analog zu Gastronomie erlaubt, auch Konsumation im Stehen.
 - **MNS-Pflicht** in geschlossenen Räumen (nicht jedoch im Freien).
 - **Anzeigepflicht** ab 101 Personen (ab 501 Personen – Bewilligungspflicht).
- Die aktuell in unserer Diözese (und in unseren Pfarren) geltenden **Corona-Maßnahmen** sowie andere wichtige Informationen finden Sie auf der Diözesanhomepage unter <https://www.katholische-kirche-steiermark.at/portal/home/coronainfos> .
- Besuchen Sie auch die **Homepage** unseres Seelsorgeraumes: <https://knittelfeld.graz-seckau.at> .



Wir wünschen Ihnen viel Geduld, Kraft und Gottes Segen!

Pfr. Mag. Rudolf Rappel

Pfr. Mag. B. Lukasz Wojtyczka